

**Flurneuordnungs- und Vermessungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Ruhe-Christi-Str. 29
78628 Rottweil
Az.: 3276/B 7.7.11.7**

Flurbereinigung Dornhan
Landkreis Rottweil

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 26.09.2019**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Landratsamt Rottweil Flurneuordnungs – und Vermessungsamt, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch

Nachtrag 6 zum Wege-und Gewässerplan

- Maßnahme 8110: geringfügige Änderung des Trassenverlaufs

und Nachtrag 7 zum Wege-und Gewässerplan

- Maßnahme 3010: Regelung der Ableitung von Oberflächenwasser
 - Maßnahme 4820: Verlegung von Parkplätzen
 - Maßnahme 7170: Änderung der Zufahrt zur GV Ziegelhütte – K5516
 - Maßnahme 9060: Wegfall des Schotterwegs
 - Maßnahme 9820: Verlegung von Parkplätzen
- in der **Flurbereinigung Dornhan** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Begründung zu Nachtrag 6 und 7 zum Wege-und Gewässerplan:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da durch die o.g. Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Rottweil www.landkreis-rottweil.de / Landratsamt / Dienstleistungen / Flurneuordnung Dornhan, eingesehen werden.

gez. Helmstädter

D.S.